

Bauleitplanung der Gemeinde Lahntal
Genehmigung und Wirksamwerden der Änderung
des Flächennutzungsplans (FNP) für den Bereich
des Bebauungsplans Nr. 21 „Hinterm Biegen / Sporthalle“
im Ortsteil Goßfelden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal hat in ihrer Sitzung am 14.12.2023 die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 21 „Hinterm Biegen/ Sporthalle“ im Ortsteil Goßfelden beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 22.02.2024 (Az.: RPGL-31-61a0100/120-2014/12, Dokument Nr. 2024/261590) hat das Regierungspräsidium Gießen die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung mitgeteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Lahntal wird die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Hinterm Biegen / Sporthalle“ wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 6 BauGB im BauGB in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lahntal, Oberdorfer Straße 1, 35094 Lahntal, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus ist die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung gem. § 6a Abs. 2 BauGB im Internet auf der Homepage der Gemeinde Lahntal unter der Adresse: <http://www.lahntal.de> zu finden und über das zentrale Internetportal des Landes <http://www.bauleitplanung.hessen.de> zugänglich.

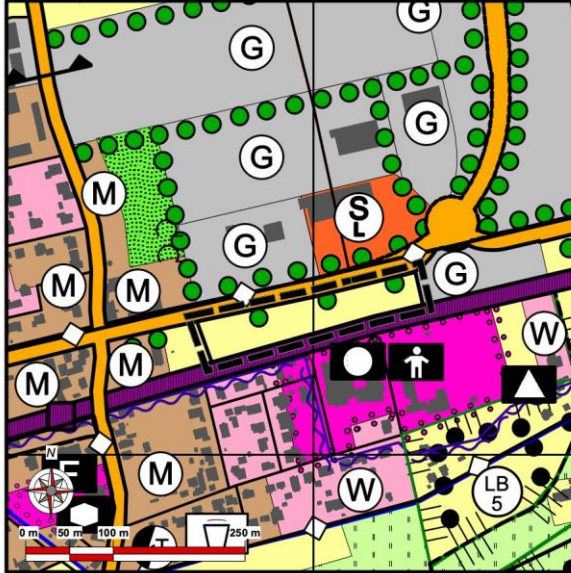
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Gemeinde Lahntal geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Gemeinde Lahntal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

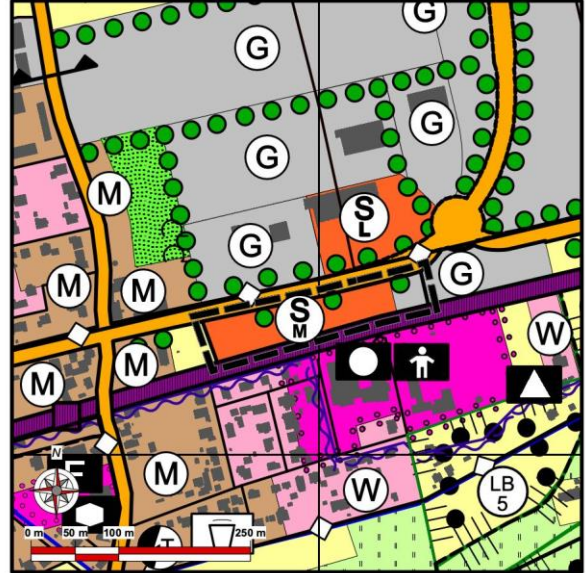
Die Änderung des Flächennutzungsplans ist in der nachfolgenden Plankarte dargestellt.

**Flächennutzungsplanänderung
im Bereich des Bebauungsplans Nr. 21 „Hinterm Biegen / Sporthalle“
(Planteil - ohne Maßstab)**

Flächennutzungsplan vor der Änderung



Flächennutzungsplan nach der Änderung



Gemeinde Lahntal, den 29.02.2024

gez.
Carsten Laukel
Bürgermeister